


<b>Amtliche Abkürzung:</b>	BiFVO	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	29.06.2016	<b>Fundstelle:</b>	GVOBl. 2016, 557
<b>Gültig ab:</b>	29.07.2016	<b>Gliede-</b>	793-4-9
<b>Gültig bis:</b>	27.07.2021	<b>rungs-Nr:</b>	
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern  
(Binnenfischereiverordnung - BiFVO)  
Vom 29. Juni 2016**

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 29.07.2016 bis 27.07.2021*

Aufgrund des § 30 Absatz 1, § 31 Absatz 3, § 35 Absatz 1 und 2, § 38 Absatz 2 und des § 39 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 295), sowie aufgrund von § 175 Absatz 1 LVwG verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Binnengewässer nach § 2 Absatz 3 LFischG.
- (2) Zum Geltungsbereich nach Absatz 1 gehören das Ornumeer Noor, die Strandlagune bei Aschau und das Neustädter Binnenwasser seewärts bis zur Straßenbrücke in Neustadt.

**§ 2  
Mindestmaße und Schonzeiten**

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Fischarten sind heimisch und nicht gebietsfremd nach § 13 Absatz 3 LFischG. In offenen Binnengewässern nach § 2 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 LFischG gelten die in der Anlage 1 genannten Mindestmaße, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse, und Schonzeiten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Es ist verboten, Fische, die das für sie festgelegte Mindestmaß unterschreiten oder während der für sie festgelegten Schonzeit gefangen werden, sich anzueignen, anzulanden, zu befördern, zu verkaufen oder anderweitig zu verwerten sowie vorbehaltlich der Geltung von Absatz 3 Satz 2 zu töten.
- (3) Werden Fische gefangen, die einem Verbot nach Absatz 2 unterliegen, sind sie nach guter fischereilicher Praxis vom oder aus dem Fanggerät zu befreien und unverzüglich in das Fanggewässer zurückzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie unverletzt, verletzt oder tot sind; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben davon unberührt. Offenkundig nicht überlebensfähige Fische sollen vor dem Zurücksetzen unverzüglich tierschutzgerecht betäubt und getötet werden. Satz 2 gilt nicht für Massenfänge in der Berufsfischerei.

**§ 3  
Besatz, übertragbare Fischkrankheiten**

- (1) In Anlage 1 nicht aufgeführte Arten dürfen in offenen Binnengewässern nicht ausgesetzt werden. Besatz soll aus regionalen Beständen gewonnen werden.

(2) Mit Fischarten, für die ein Mindestmaß vorgeschrieben ist, darf Besatz in offenen Binnengewässern nur erfolgen, wenn sie das Mindestmaß noch nicht erreicht haben.

(3) Über die in offenen und geschlossenen Binnengewässern durchgeführten Besatzmaßnahmen hat die fischereiberechtigte oder fischereiausübungsberechtigte Person Aufzeichnungen über Ort und Datum der Besatzmaßnahme sowie über Art, Alter, Menge und Herkunft der eingesetzten Fische zu machen und mindestens drei Kalenderjahre nach Ablauf des Besatzjahres aufzubewahren; sie sind der oberen Fischereibehörde auf Verlangen vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für kurzfristige Hälterungen zu Verkaufszwecken.

(4) Es ist verboten, in offenen und geschlossenen Binnengewässern, mit Ausnahme von Teichwirtschaften und vergleichbaren Anlagen sowie Anlagen zur Fischerzeugung, denen es an einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt, Fische aus eingeschlechtlichen Beständen, Beständen mit vervielfachtem Chromosomensatz oder Kreuzungen aus verschiedenen Arten sowie gentechnisch veränderte Fische auszusetzen. Dies gilt auch für die Nachkommen solcherart veränderter Fische.

(5) Übertragbare Krankheiten nach § 38 Absatz 2 Satz 1 LFischG sind insbesondere:

1. alle in Anlage 1 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315), die durch Artikel 389 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, aufgeführten Fischseuchen sowie
2. die Furunkulose der Forellen,
3. die Rotmaulseuche der Forellen,
4. die proliferative Nierenerkrankung bei Forellen,
5. die Erythrodermatitis bei Karpfen,
6. die Herpesvirose bei Aalen,
7. die Porzellankrankheit bei Krebsen,
8. die Krebspest.

#### **§ 4 Fischschonbezirk**

In der Elbe bei Geesthacht ist im Fischweg am Stauwehr sowie in einem sich von ober- bis unterhalb des Fischweges erstreckenden Gebiet jede Art des Fischfangs verboten. Das Gebiet beginnt oberhalb des Stauwehres am rechten Ufer der Elbe beim Knick im Uferdeckwerk, erstreckt sich von dort in gerader Linie Richtung Flussmitte bis zur Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen bei Elbe-km 585,550, von hier flussabwärts entlang der Landesgrenze bis zum Elbe-km 586,167 unterhalb des Stauwehres und von hier in gerader Linie bis zum westlichen Ufer der Buhne 6a. Das rechte Elbeufer zwischen dem westlichen Ufer der Buhne 6a und dem Knick im Uferdeckwerk stellt seine landseitige Begrenzung dar. Das Gebiet ist in der Anlage 2 kartografisch dargestellt, welche Bestandteil der Verordnung ist.

#### **§ 5 Winterschonzeit**

(1) Zum Schutz der Winterlaicher ist der Fischfang vom 1. Oktober bis 31. Dezember in den in der Anlage 3 aufgeführten Gewässern verboten. Satz 1 gilt entsprechend für die Zuläufe der in Anlage 3 aufgeführten Gewässer, sofern diese Zuläufe für kieslaichende Fischarten geeignete Substratstrukturen aufweisen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Ausgenommen von der Winterschonzeit sind die Seen im Zuge dieser Gewässer und Gewässerstrecken.

## **§ 6 Elektrofischerei**

(1) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von dem Verbot der Fischfangausübung unter Anwendung elektrischen Stroms zum Fang von Laichfischen, für Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung oder zur Erstellung von Hegeplänen, für wissenschaftliche Untersuchungen oder zur nachhaltigen und mit anderen Fischereigeräten nicht erreichbaren Gewässerbewirtschaftung erteilen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass

1. die für den Betrieb des Elektrofangerätes verantwortliche Person an einem von der oberen Fischereibehörde anerkannten Lehrgang über die Elektrofischerei teilgenommen hat (Bedienungsschein) oder Fischwirtin oder Fischwirt ist und
2. das einzusetzende Elektrofangerät einschließlich seines Zubehörs den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (Zulassungsschein).

(3) Die Elektrofischerei darf nur unter Verwendung von Gleichstrom oder geeignetem Impulsleichstrom ausgeübt werden. Die Anwendung von Wechselstrom als Fangstrom ist verboten. Die Benutzung eines Elektrofangerätes hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Elektrofischerin oder der Elektrofischer hat die sich aus den Bedienungsvorschriften und den besonderen örtlichen Umständen ergebenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

## **§ 7 Art und Anwendung von Fischereigeräten**

(1) Neben den nach § 31 LFischG verbotenen Fangmethoden ist das Reißen von Fischen mit Angelhaken verboten. Feststehende Haken sind nur als Einzelhaken erlaubt.

(2) Stellnetze und Reusen sind so einzusetzen, dass ein Beifang von anderen Tieren, insbesondere von Wasservögeln und Fischottern, möglichst vermieden wird.

(3) Handangeln sind von der fischereiausübungsberechtigten Person ständig zu beaufsichtigen. Ausgelegte Stellnetze und Langleinen sind täglich zu kontrollieren. Alle übrigen Fanggeräte und ständige Fischereivorrichtungen sind regelmäßig, mindestens in einem Zeitabstand, der unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort in der Regel ein Verenden von Fischen ausschließt, zu kontrollieren. Der Fang ist bei der Kontrolle zu entnehmen.

## **§ 8 Verwendung von Köderfischen**

In offenen Binnengewässern dürfen nur solche aus dem Gewässersystem des Fanggewässers stammende oder in Teichwirtschaften oder vergleichbaren Anlagen erzeugte Fische heimischer und nicht gebietsfremder Arten oder Teile von ihnen als Köder verwendet werden; § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 4 gelten entsprechend.

## **§ 9 Ständige Fischereivorrichtungen**

In offenen Binnengewässern müssen ständige Fischereivorrichtungen einen Latten- oder Stababstand oder eine Maschenweite, gemessen von Knotenmitte zu Knotenmitte, von mindestens 10 mm haben. Sind sie mit einer Stauanlage baulich verbunden, wird die nach § 18 Absatz 2 LFischG freizuhaltende halbe Gewässerbreite nach der jeweiligen Abflussbreite der Stauereinrichtung einschließlich der ständigen Fischereivorrichtungen bemessen.

## **§ 10**

## **Absperrung mit Fischereigeräten**

(1) In fließenden Gewässern sowie in sich verengenden Verbindungen von Seen untereinander oder in einer sich verengenden Verbindung eines Sees mit fließenden Gewässern oder Kanälen dürfen andere als in § 9 genannte Fischereigeräte einschließlich deren Leiteinrichtungen mit Ausnahme von Langleinen und Handangeln nur so eingerichtet oder ausgelegt werden, dass sie einen Abstand von mindestens 200 m voneinander haben und höchstens die Hälfte der Gewässerbreite absperren. Als Gewässerbreite gilt die kürzeste Entfernung zwischen zwei Ufern am Aufstellungsort des Fischereigerätes.

(2) In einem Schutzbereich vor und hinter Ein- oder Ausläufen von Fließgewässern oder Kanälen in oder aus Seen dürfen keinerlei Fischereigeräte mit Ausnahme von Langleinen und Handangeln eingerichtet oder ausgelegt werden. Der Schutzbereich in Richtung See wird ausgehend von der Verbindungslinie zwischen den beidseitigen Mündungsuferpunkten gemessen. Die Verbindungslinie wird beidseitig der Mündungsuferpunkte in gerader Linie um jeweils 50 m verlängert. Von den beiden Endpunkten dieser Linie wird in Richtung See ein Rechteck mit Seitenlängen von jeweils 50 m gebildet. Der Schutzbereich in Richtung des Fließgewässers oder Kanals umfasst ausgehend von den beidseitigen Mündungsuferpunkten das Fließgewässer oder den Kanal auf einer Länge von 50 m.

## **§ 11 Eisfischerei**

Bei der Eisfischerei sind die ins Eis geschlagenen Löcher durch die Verursacherin oder den Verursacher so zu kennzeichnen, dass durch sie keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstehen kann.

## **§ 12 Schutz der Fischgewässer**

(1) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen haben stets so fischschonend wie möglich zu erfolgen. Werden dabei Fische aus dem Gewässer entfernt, sind sie entsprechend § 2 Absatz 3 zurückzusetzen.

(2) In Gewässern nach § 5 Absatz 1 dürfen in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. April keine Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Gehölzpflegearbeiten außerhalb des Gewässers; abweichende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 13 Befreiungen und Ausnahmen**

(1) Die §§ 2, 4 bis 6 und 10 finden für die obere Fischereibehörde und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein keine Anwendung. Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von den §§ 2, 4 bis 6 und 10 für wissenschaftlich tätige Institute und Organisationen der Fischerei erteilen.

(2) Die obere Fischereibehörde kann der Landwirtschaftskammer die Befreiung nach Absatz 1 Satz 1 entziehen und die Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 2 widerrufen, wenn erhebliche Auswirkungen auf Flora oder Fauna am oder im Gewässer oder erhebliche Beeinträchtigungen der Fischerei zu befürchten sind.

(3) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von den §§ 2, 3 Absatz 2, §§ 4, 5 und 10 erteilen.

(4) Befreiungen nach Absatz 1 und Ausnahmen nach Absatz 1 und 3 ersetzen nicht die nach § 14 LFischG erforderlichen privatrechtlichen Erlaubnisse zum Fischfang.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 46 Absatz 1 Nummer 15 LFischG oder § 175 Absatz 3 LVwG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sich aneignet, anlandet, befördert, verkauft oder anderweitig verwertet sowie vorbehaltlich der Geltung von § 2 Absatz 3 Satz 2 tötet,

2. entgegen § 2 Absatz 3 untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich frei in das Fanggewässer zurücksetzt,
3. entgegen § 3 Absatz 1 Fische aussetzt,
4. entgegen § 3 Absatz 2 offene Binnengewässer mit Fischen besetzt, die ein für sie vorgeschriebenes Mindestmaß erreicht oder überschritten haben,
5. entgegen § 3 Absatz 3 keine oder unvollständige Aufzeichnungen führt, die Aufbewahrungsfrist nicht einhält oder die Aufzeichnungen der oberen Fischereibehörde auf Verlangen nicht vorlegt,
6. entgegen § 3 Absatz 4 Fische aus eingeschlechtlichen Beständen, Beständen mit vervielfachtem Chromosomensatz oder Kreuzungen aus verschiedenen Arten sowie gentechnisch veränderte Fische oder deren Nachkommen in die genannten Gewässer einsetzt,
7. entgegen dem in § 4 aufgeführten Fischschonbezirk den Fischfang ausübt,
8. entgegen § 5 Absatz 1 während der Winterschonzeit den Fischfang ausübt,
9. entgegen § 6 Absatz 1 den Fischfang unter Anwendung elektrischen Stroms ohne Genehmigung ausübt oder entgegen § 6 Absatz 3 die Elektrofischerei nicht unter Verwendung von Gleichstrom oder geeignetem Impulsstrom ausübt oder sich entgegen den aus den Bedienvorschriften oder den besonderen örtlichen Umständen ergebenden Sorgfaltspflichten verhält,
10. entgegen § 7 Absatz 1 Fangmethoden oder Fischereigeräte einsetzt,
11. entgegen § 7 Absatz 3 Kontroll- und Beaufsichtigungspflichten der Fischereigeräte oder Entnahmepflichten des Fangs verletzt,
12. entgegen § 8 nicht aus dem Gewässersystem des Fanggewässers stammende oder in Teichwirtschaften oder vergleichbaren Anlagen erzeugte Fische heimischer und nicht gebietsfremder Arten oder Teile von ihnen, untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische oder Teile von ihnen oder Fische aus eingeschlechtlichen Beständen, Beständen mit vervielfachtem Chromosomensatz oder Kreuzungen aus verschiedenen Arten sowie gentechnisch veränderte Fische, deren Nachkommen oder Teile von ihnen als Köder verwendet,
13. entgegen § 9 ständige Fischereivorrichtungen mit geringeren Abständen oder Maschenweiten betreibt,
14. entgegen § 10 Fischereigeräte einrichtet oder auslegt,
15. entgegen § 11 die bei der Eisfischerei ins Eis geschlagenen Löcher nicht so kennzeichnet, dass durch sie keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstehen kann,
16. entgegen § 12 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vornimmt oder
17. entgegen Nebenbestimmungen zu nach § 13 Absatz 3 erteilten Genehmigungen handelt.

## **§ 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 29. Juli 2016 in Kraft. Sie tritt am 28. Juli 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Binnenfischereiverordnung vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 634<sup>\*)</sup>, geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 553), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Juni 2016

Dr. Robert Habeck  
Minister  
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

## Fußnoten

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-5

## Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1)

	<b>Fischart</b>	<b>Mindestmaß</b>	<b>Schonzeit</b>
1.	Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> )	-	ganzjährig
2.	Flussneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )	-	ganzjährig
3.	Meerneunauge ( <i>Petromyzon marinus</i> )	-	ganzjährig
4.	Störe der Arten <i>Acipenser sturio</i> und <i>Acipenser oxyrinchus</i>	-	ganzjährig
5.	Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> )	35 cm	-
6.	Bachforelle ( <i>Salmo trutta fario</i> )	30 cm	vom 1. Oktober bis 28. Februar
7.	Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	60 cm	vom 1. Oktober bis 28. Februar
8.	Meerforelle ( <i>Salmo trutta trutta</i> )	40 cm	vom 1. Oktober bis 28. Februar
9.	Große Maräne ( <i>Coregonus spp.</i> )	30 cm	-
10.	Kleine Maräne ( <i>Coregonus albula</i> )	-	-
11.	Nordseeschnäpel ( <i>Coregonus oxyrinchus</i> )	-	ganzjährig

12.	Ostseeschnäpel ( <i>Coregonus maraena</i> )	40 cm	vom 1. November bis 31. Januar
13.	Alse, Maifisch ( <i>Alosa alosa</i> )	-	ganzjährig
14.	Finte ( <i>Alosa fallax</i> )	30 cm	
15.	Binnenstint ( <i>Osmerus eperlanus spirinchus</i> )	-	-
16.	Stint ( <i>Osmerus eperlanus eperlanus</i> )	-	-
17.	Aal ( <i>Anguilla anguilla</i> )	45 cm	-
18.	Flussbarsch ( <i>Perca fluviatilis</i> )	-	-
19.	Hecht ( <i>Esox lucius</i> )	45 cm	vom 15. Februar bis 30. April
20.	Kaulbarsch ( <i>Gymnocephalus cernua</i> )	-	-
21.	Quappe ( <i>Lota lota</i> )	35 cm	vom 1. Januar bis 28. Februar
22.	Wels ( <i>Silurus glanis</i> )	70 cm	vom 1. Mai bis 30. Juni
23.	Zander ( <i>Sander lucioperca</i> )	45 cm	vom 1. April bis 31. Mai
24.	Aland ( <i>Leuciscus idus</i> )	-	-
25.	Barbe ( <i>Barbus barbus</i> )	-	ganzjährig
26.	Bitterling ( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> )	-	ganzjährig
27.	Brassen ( <i>Abramis brama</i> )	-	-
28.	Döbel ( <i>Leuciscus cephalus</i> )	-	-
29.	Elritze ( <i>Phoxinus phoxinus</i> )	-	ganzjährig
30.	Giebel ( <i>Carassius auratus gibelio</i> )	-	-
31.	Gründling ( <i>Gobio gobio</i> )	-	vom 1. April bis 30. Juni

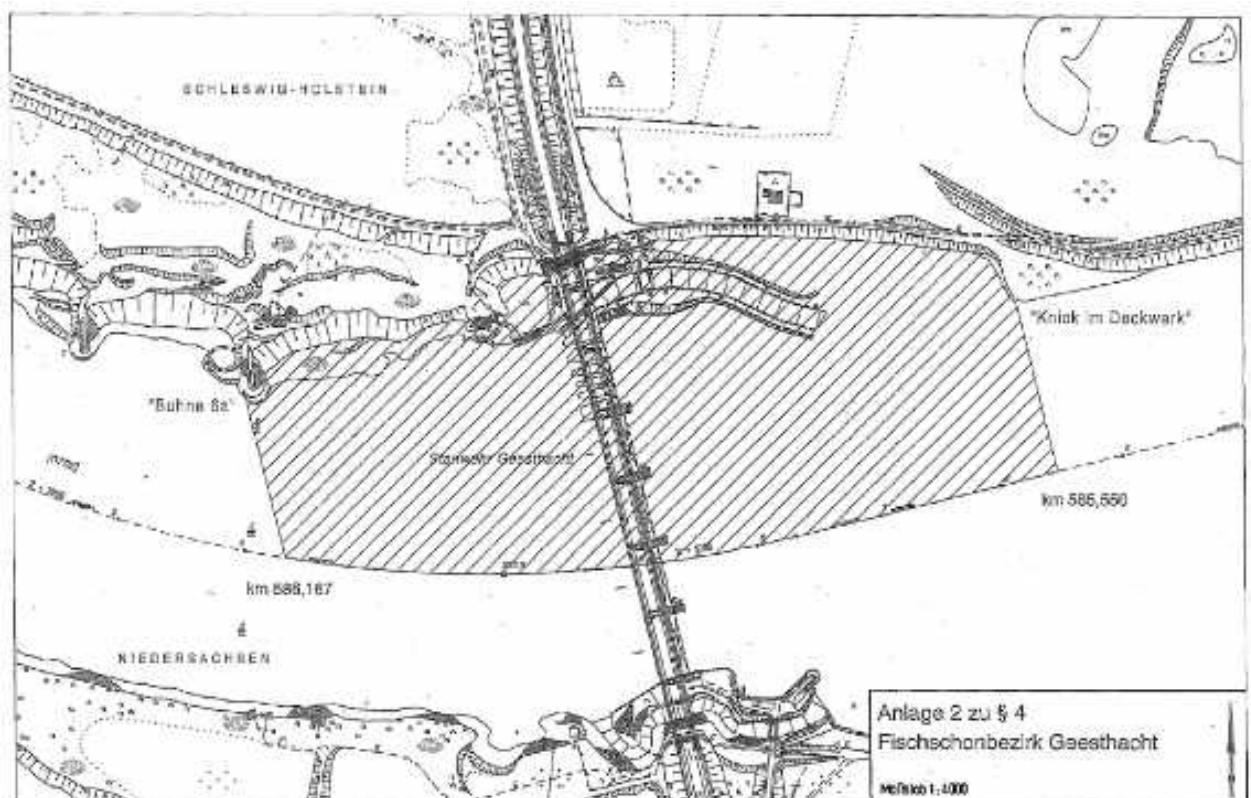
32.	Güster ( <i>Blicca bjoerkna</i> )	-	-
33.	Hasel ( <i>Leuciscus leuciscus</i> )	-	ganzjährig
34.	Karausche ( <i>Carassius carassius</i> )	-	-
35.	Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> )	35 cm	-
36.	Moderlieschen ( <i>Leucaspis delineatus</i> )	-	ganzjährig
37.	Schleie ( <i>Tinca tinca</i> )	25 cm	-
38.	Rapfen ( <i>Aspius aspius</i> )	50 cm	-
39.	Rotaugen ( <i>Rutilus rutilus</i> )	-	-
40.	Rotfeder ( <i>Scardinius erythrophthalmus</i> )	-	-
41.	Ukelei ( <i>Alburnus alburnus</i> )	-	ganzjährig
42.	Zährte ( <i>Vimba vimba</i> )	-	ganzjährig
43.	Zope ( <i>Abramis ballerus</i> )	-	ganzjährig
44.	Bachschmerle ( <i>Barbatula barbatula</i> )	-	ganzjährig
45.	Groppe ( <i>Cottus gobio</i> )	-	ganzjährig
46.	Ostgroppe ( <i>Cottus poecilopus</i> )	-	ganzjährig
47.	Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )	-	ganzjährig
48.	Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> )	-	ganzjährig
49.	Dreistachliger Stichling ( <i>Gasterosteus aculeatus</i> )	-	-
50.	Zwergstichling ( <i>Pungitius pungitius</i> )	-	-
51.	Dorsch ( <i>Gadus morhua</i> )	35 cm	-
52.	Flusskrebs ( <i>Astacus astacus</i> )	-	ganzjährig



53.	Abgeplattete Teichmuschel ( <i>Pseudanodonta complanata</i> )	-	ganzjährig
54.	Bachmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	-	ganzjährig
55.	Flache Teichmuschel ( <i>Anodonta anatina</i> )	-	ganzjährig
56.	Gemeine Teichmuschel ( <i>Anodonta cygnea</i> )	-	ganzjährig
57.	Große Flussmuschel ( <i>Unio tumidus</i> )	-	ganzjährig
58.	Malermuschel ( <i>Unio pictorum</i> )	-	ganzjährig

## Anlage 2

(zu § 4)



## Anlage 3

(zu § 5 Absatz 1)

1. Langballigau
2. Au bei Habernis
3. Grimsnisau
4. Loiter Au

5. Lindaubach (Güderotter Au)
6. Hüttener Au Quelle bis oberhalb Einmündung Rohau
7. Johannesbek
8. Koseler Au
9. Kriesebyau
10. Kronsbek
11. Hohenfelder Mühlenau
12. Kossau
13. Farver Au (Steinbek) und Randkanal von der Einmündung der Farver Au bis zur Kreisstraße 48 (Auslaufwerk im Deich)
14. Kremper Au und Lachsbach sowie der nördliche Bereich des Neustädter Binnenwassers bis zu einem Kreis mit einem Radius von 250 m um die Mündung des Lachsbaches
15. Trave unterhalb des Warder Sees bis oberhalb der Einmündung der Mözener Au
16. Pulverbek
17. Beste unterhalb der Einmündung der Süderbeste bis zur Trave
18. Bille
19. Pinnau von der Quelle bis oberhalb der Einmündung der Mühlenau
20. Krückau von der Quelle bis zur Bundesautobahn 23
21. Stör von der Quelle bis unterhalb der Einmündung der Geilenbek
22. Bünzau
23. Bramau
24. Mühlenbarbeker Au
25. Rantzau
26. Gieselau
27. Hanerau vom Mühlenteich bis zur Mündung in den Nord-Ostsee-Kanal
28. Haaler Au von der Quelle bis oberhalb der Einmündung der Fuhlenau
29. Wiesbek
30. Jevenau

31. Wehrau, Mühlenau und Reidsbek
32. Treene unterhalb des Treßsees bis unterhalb der Einmündung der Silberstedter Au
33. Linnau
34. Schaflunder Mühlenstrom
35. Steinau Büchen
36. Deringstrom (Mielesystem)
37. Tensfelder Au
38. Nessendorfer Mühlenau
39. Spolsau

© juris GmbH